



T A G E S O R D N U N G :

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
3. Baugesuche
 - a) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Fl. Nr. 905, Gemarkung Röhrmoos, Sommerhausstraße 1, 1a
 - b) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 581/5, Gemarkung Sigmertshausen, Waldstraße 30 und 30 a
 - c) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Nutzungsänderung; Umnutzung einer Praxis in eine Pension, Fl. Nr. 1384/6, Gemarkung Röhrmoos, Philipp-Reis-Straße 4
3. Baugesuche
 - d) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Balkonvergrößerung, Fl. Nr. 90/16, Gemarkung Röhrmoos, Sonnenstraße 6
 - e) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Altenteiler-Wohnung zu einem Einfamilienhaus, Fl. Nr. 551/0, Gemarkung Schönbrunn, Birketstraße 5
 - f) Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO
Neubau von 2 Doppelhaushälften mit jeweils Garage und Stellplatz und DG-Ausbau mit 2 Wohnungen, 1 Garage und 6 Stellplätzen, Fl. Nr. 88/0, Gemarkung Sigmertshausen, Hauptstraße 28
4. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhrmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



Um 19:30 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bau- und Umweltausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2020 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben wird.

Wenn bis zum Schluss der Sitzung von den Bau- und Umweltausschussmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

Hinweis:

Nach Ablauf der Sitzung wurden keine Einwendungen zur Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2020 erhoben. Die Niederschrift ist damit genehmigt.



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhrmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



TOP 1:

Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Zum Protokoll der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 18.03.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2020 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben wird. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

Beschluss:

„Die Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung vom 18.03.2020 wird genehmigt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9 dafür: 9 dagegen: 0



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhrmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



TOP 2

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es gibt keinen abgeschlossenen Vorgang.



TOP 3:

Baugesuche

a) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Fl. Nr. 905,
Gemarkung Röhrmoos, Sommerhausstraße 1, 1a

Herr Bader berichtet folgenden Sachverhalt:

Am 05.05.2020 ist der Antrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 905, Gemarkung Röhrmoos, Sommerhausstraße 1, 1a in Arzbach eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist deshalb nach § 35 BauGB zu beurteilen. Ein privilegiertes Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Es handelt sich demnach um ein sonstiges Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos weist die Fläche als Dorfgebiet aus.

Grundsätzlich würde dieses Vorhaben jedoch öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB), wie etwa die natürliche Eigenart der Landschaft oder das Entstehen einer Splittersiedlung, beeinträchtigen.

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass der Gemeinderat einen Vorbescheid zur Errichtung eines Gebäudes auf der vorgesehenen Fläche am 29.01.2013 sein Einvernehmen erteilt hat. Dieser hat zwar durch Ablauf (drei Jahre Gültigkeit) seine Verbindlichkeit verloren, eine gewisse weiterbestehende Bindewirkung ist jedoch vorhanden. Weiterhin kann angemerkt werden, dass der geplante Baubereich bereits vor dem Jahr 2013 teilweise bebaut war. Zudem wurden vom Fachbereich Naturschutz im Landratsamt Dachau Auflagen zur Bedingung einer Bebauung gemacht. Hierzu wird von Seiten des Landratsamtes ein Freiflächengestaltungsplan gefordert, welcher bereits eingegangen ist.

Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Der Lageplan und die Plandarstellung werden aufgezeigt.

Beschluss:

„Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.““

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9

dafür: 9

dagegen: 0



TOP 3:

Baugesuche

b) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 581/5,
Gemarkung Sigmertshausen, Waldstraße 30 und 30 a

Herr Bader geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Am 15.05.2020 ist der Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 581/5, Gemarkung Sigmertshausen, Waldstraße 30 und 30a eingegangen.

Für dieses Baugrundstück gilt der Bebauungsplan „Sigmertshausen - Waldstraße“. Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig und eingegangen.

Vom Antragsteller ist die Errichtung einer Doppelgarage auf dem Baugrundstück geplant. Der Bebauungsplan „Sigmertshausen – Waldstraße“ sieht hier nur eine Einzelgarage (Festsetzung durch Planzeichnung) vor. Die festgesetzte Fläche für Garagen nach Osten bzw. die überbaubaren Flächen nach Westen müssten um ca. drei Meter überschritten werden. Es wird also sowohl eine Befreiung der Festsetzung der Planzeichnung, als auch der Festsetzungen durch Text benötigt. Unter Nr. 8.2 der Festsetzung durch Text heißt es hierzu: „Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der festgesetzten Flächen für Garagen errichtet werden.“ Auch die Breite der Zufahrt (vorgeschriebenen drei Metern pro Grundstück (Nr. 8.3)) wird mit dem nötigen und nachgewiesenen 3. Stellplatz um zusätzliche drei Meter überschritten.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde; in jedem Fall muss die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Im Bebauungsplangebiet wurde bereits eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze, ebenfalls zur Errichtung einer Doppelgarage, erteilt.

Eine Befreiung für eine zusätzliche Zufahrt mit drei Metern wurde bisher nicht erteilt. Aufgrund der Tatsache, dass auf dem Baugrundstück ein Doppelhaus möglich ist und auch bei dessen Verwirklichung zwei Zufahrten errichtet worden wären, sollte eine Befreiung erteilt werden.

Es gilt für die beantragten Befreiungen, dass keinerlei Bedenken hinsichtlich der Belichtung und Belüftung sowie wegen des Brandschutzes bestehen und das Vorhaben auch mit den nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen zu vereinbaren ist.

Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhrmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



Der Lageplan und die Plandarstellung werden aufgezeigt.

Beschluss:

„Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben mit den beantragten Befreiungen zu.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9 dafür: 9 dagegen: 0



TOP 3:

Baugesuche

c) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO Nutzungsänderung; Umnutzung einer Praxis in eine Pension, Fl. Nr. 1384/6, Gemarkung Röhrmoos, Philipp-Reis-Straße 4

Herr Bader informiert über folgenden Sachverhalt:

Am 25.05.2020 ist der Antrag auf Umnutzung einer Praxis in eine Pension, Fl. Nr. 1384/6, Gemarkung Röhrmoos, Philipp-Reis-Straße 4 eingegangen.

Für dieses Baugrundstück gilt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röhrmoos“. Das Vorhaben entspricht durch Umnutzung in eine Pension einem Sonderbau als Beherbergungsstätte mit mehr als 12 Betten gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 BayBO.

Die bisherige Nutzung sah Therapieräume als Praxis und eine Wohnung vor. Nun ist die Umnutzung bzw. der Umbau in eine Pension mit 20 Gastbetten in 16 Zimmern sowie 16 Stellplätze geplant. Die beabsichtigten 16 Stellplätze entsprechen der aktuellen Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Röhrmoos.

Bereits in der Philipp-Reis-Straße 8 ist ein Beherbergungsbetrieb untergebracht. Dieser ist, wenn er nicht zur dauerhaften Wohnnutzung vorgesehen ist, in einem Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO grundsätzlich möglich.

Der nötige Brandschutznachweis wird noch erstellt und nachgereicht. Ebenfalls ist ein schalltechnisches Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, welches darlegt, dass die Immissionsrichtwertanteile an den Immissionsorten nicht überschritten werden (Nr. 11.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Röhrmoos“). Deren Prüfung ist dem Landratsamt Dachau vorbehalten.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Der Lageplan mit Planzeichnung wird aufgezeigt.

Beschluss:

„Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu, wenn ein verbindlicher Brandschutznachweis und ein ausreichendes schalltechnisches Gutachten vorliegen.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9

dafür: 8

dagegen: 1



TOP 3:

Baugesuche

d) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO Balkonvergrößerung, Fl. Nr. 90/16, Gemarkung Röhrmoos, Sonnenstraße 6

Herr Bader trägt folgenden Sachverhalt vor:

Am 26.05.2020 ist der Antrag auf Balkonvergrößerung des Bestandsgebäudes, Fl. Nr. 90/16, Gemarkung Röhrmoos, Sonnenstraße 6, eingegangen.

Für dieses Baugrundstück gilt der Teilbebauungs- und Baulinienplan „Röhrmoos Bahnhof“ aus dem Jahr 1959. Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Teilbebauungs- und Baulinienplan eingegangen.

Es ist geplant, im Süden des bestehenden Zweifamilienhauses eine Vergrößerung des bereits vorhandenen Balkons von aktuell 11,46 m² auf insgesamt 23,46 m² vorzunehmen.

Der dafür benötigte Bauraum gem. dem Teilbebauungs- und Baulinienplan „Röhrmoos Bahnhof“ reicht aus. Entlang der Sonnenstraße wurde jedoch festgesetzt, dass ein Abstand zwischen Straße und Grundstück von sechs Metern vorhanden sein soll. Der tatsächliche Geländeverlauf sowohl der Straße als auch dem Grundstück entspricht jedoch nicht dem Teilbebauungs- und Baulinienplan.

Dies bedeutet, dass weder das Bestandshaus, noch der zukünftig vergrößerte Balkon die Baugrenze nach Osten einhält.

Es wird deshalb beantragt, eine Befreiung von den Festsetzungen des Teilbebauungs- und Baulinienplan zur Überschreitung der Baugrenze von 2,77 Metern nach Osten zu erteilen.

Es gilt für die beantragte Befreiung, dass keinerlei Bedenken hinsichtlich der Belichtung und Belüftung sowie wegen des Brandschutzes bestehen und das Vorhaben auch mit den nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen zu vereinbaren ist.

Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Der Lageplan und die Planunterlagen werden aufgezeigt.

Beschluss:

„Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben mit der beantragten Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze zu.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9

dafür: 9

dagegen: 0



TOP 3:

Baugesuche

- e) Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO
Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Altenteiler-Wohnung zu ei-
nem Einfamilienhaus, Fl. Nr. 551/0, Gemarkung Schönbrunn, Birket-
straße 5

Herr Bader geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Am 03.06.2020 ist der Antrag auf Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Altenteiler-Wohnung zu einem Einfamilienhaus, Fl. Nr. 551/0, Gemarkung Schönbrunn, Birketstraße 5 in Rudelzhofen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist deshalb nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine ausreichende Erschließung auf dem Baugrundstück ist gesichert. Weiterhin muss das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Gewichtige öffentliche Belange, welche dem Vorhaben entgegenstehen können, sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben nimmt aufgrund seiner geringen Größe im Verhältnis zum Gesamtbetrieb auch nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Ob das geplante Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, ist vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beurteilen. Eine abschließende Stellungnahme hierüber liegt bisher noch nicht vor.

Das Einfamilienhaus soll durch die Betriebsleiter Familie genutzt werden. Gewichtige bauliche Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes finden nicht statt.

Eine Dienstbarkeitsbestellung zugunsten des Freistaates Bayern zur Sicherung des Wohnraums für den bewirtschafteten Betrieb liegt vor.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht vollständig geleistet.

Der Lageplan und die Planunterlagen werden aufgezeigt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf Nutzungsänderung zu.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9 dafür: 9 dagegen: 0



TOP 3:

Baugesuche

f) Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Neubau von 2 Doppelhaushälften mit jeweils Garage und Stellplatz und DG-Ausbau mit 2 Wohnungen, 1 Garage und 6 Stellplätzen, Fl. Nr. 88/0, Gemarkung Sigmertshausen, Hauptstraße 28

Herr Bader erläutert folgenden Sachverhalt:

Am 28.05.2020 ist der Antrag auf Neubau von 2 Doppelhaushälften mit jeweils Garage und Stellplatz und DG-Ausbau mit 2 Wohnungen, 1 Garage und 6 Stellplätzen, Fl. Nr. 88/0, Gemarkung Sigmertshausen, Hauptstraße 28 eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sigmertshausen Nr. 1“ aus dem Jahr 1969.

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sigmertshausen Nr. 1“ erforderlich.

Im Rahmen der Fragen, über welche im Vorbescheid zu entscheiden ist, wurde u. a. die Frage nach der grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie der Überschreitung der nach B-Plan zulässigen Geschossflächenzahl von 0,40 auf 0,56 gestellt.

Zur Errichtung der zwei zusätzlichen Wohnungen, davon eine unter 40 qm, im Bestandsgebäude sind Befreiungen zur Wandhöhe (bisher 6,30 m Wandhöhe, Nr. 6 der Festsetzungen) auf dann 6,90 m sowie einer Dachneigung (bisher 22 ° – 27 ° Dachneigung, Nr. 6 der Festsetzungen) auf dann 38,5 ° beantragt.

Um die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde zu erfüllen, sind außerdem, zur Verwirklichung einer zusätzlichen Garage, die Befreiungen von den Baugrenzen und den Flächen für Garagen (Nr. 5 der Festsetzungen) erforderlich.

Zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit jeweils einer Garage und einem Stellplatz, sind Befreiungen zur Überschreitung der südlichen Baugrenze (Nr. 5) um 2 Meter und der östlichen Baugrenze um 80 cm erforderlich. Des Weiteren ist eine Abweichung der festgesetzten Dachneigung (22 ° – 27 ° Dachneigung, Nr. 6 der Festsetzungen) auf 44° und die Erhöhung der maximal zulässigen Wandhöhe (max. 3,30 m, Nr. 6 der Festsetzungen) auf dann 4,30 m erforderlich. Auch die vorgesehene Doppelgarage liegt außerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen (Nr. 5 der Festsetzungen) und müsste demnach befreit werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde; in jedem Fall muss die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhrmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



Vergleichbare Befreiungen wurden in der Vergangenheit auf den Nachbargrundstücken bzw. im Planbereich bereits erteilt. Die benötigten Stellplätze nach der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Röhrmoos werden nachgewiesen. Die Erschließung ist gesichert.

Für die beantragten Befreiungen gilt weiterhin, dass keinerlei Bedenken hinsichtlich der Belichtung und Belüftung sowie wegen des Brandschutzes bestehen. Die Befreiungen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Eine ebenfalls gestellte Frage zu den ausreichenden Abstandsflächen ist grundsätzlich vom Landratsamt Dachau zu überprüfen.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht geleistet.

Der Lageplan und die Planunterlagen werden aufgezeigt.

Beschluss:

„Der Bauausschuss stimmt dem Vorbescheid zu und stellt zu den benötigten Befreiungen seine Zustimmung in Aussicht.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 9

dafür: 7

dagegen: 2



TOP 4:

Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben:

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

a) Als Angelegenheit der laufenden Verwaltung wurde folgender Bauantrag an das Landratsamt Dachau weitergegeben:

- Neubau einer unterkellerten Doppelhaushälfte mit Großraumgarage, Fl. Nr. 70/6, Gem. Großinzemoos, Indersdorfer Straße 39 a
- Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, Fl. Nr. 75, Gem. Biberbach, Dorfstraße 7
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 912/6, Gem. Röhrmoos, Angerweg/Römerstraße
- Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 57/1, Gem. Biberbach, Am Kreuzberg 1
- Neubau einer Doppelhaushälfte mit einem Carport, Fl. Nr. 61/25, Gem. Röhrmoos, Taradeauerstraße 1
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 1612, Gem. Röhrmoos, Riedstraße 17

b) Folgende Bauanträge wurden durch das Landratsamt Dachau bearbeitet und zurückgegeben:

- Mit Bescheid vom 23.04.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Anbau an ein best. Zweifamilienhaus, Fl. Nr. 1261/6, Gemarkung Röhrmoos, Flurstr. 17 (BUA vom 19.02.2020)
- Mit Bescheid vom 23.04.2020 erteilte das Landratsamt Dachau die Tekturgenehmigung zum Neubau der Johannes-Neuhäusler-Schule, Fl. Nr. 8/6, Gemarkung Schönbrunn, Raphaelweg (laufende Verwaltung).
- Mit Bescheid vom 27.04.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Anbau einer Außentreppe, Fl. Nr. 176/8, Gem. Röhrmoos, Lilienstraße 9 (BUA vom 18.03.2020).
- Mit Bescheid vom 28.04.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 69/2, Gem. Sigmertshausen, Waldstraße 4 (laufende Verwaltung).



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



- Mit Bescheid vom 28.04.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau die Umnutzung eines Schweinestalls in eine gewerbliche Lagerhalle, Fl. Nr. 787, Gem. Schönbrunn, Durchsamsried 2 (BUA vom 11.12.2019).
- Mit Bescheid vom 28.04.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau die Errichtung einer Wohnung in einem landw. Bestandsgebäude sowie zwei Stellplätzen, Fl. Nr. 787, Gem. Schönbrunn, Durchsamsried 1 (BUA vom 11.12.2019).
- Mit Bescheid vom 14.05.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 41/6, Gemarkung Sigmertshausen, Nähe Kirchenstraße (laufende Verwaltung).
- Mit Bescheid vom 14.05.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Dachgeschossausbau mit jeweils 2 Wohneinheiten, Fl. Nr. 1407, Gemarkung Röhmoos, Eichenstraße 5 und 7 (BUA vom 15.01.2020).
- Die Bauvoranfrage für den Neubau eines Austragshauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 1430, Gemarkung Röhmoos, Riedstraße 12 wurde zurückgenommen (BUA vom 23.10.2019).
- Mit Bescheid vom 25.05.2020 wurde der Neubau eines Streusalzsilos, Fl. Nr. 161, Gemarkung Röhmoos, Schillhofener Straße 32 (FA vom 29.04.2020) genehmigt.
- Mit Bescheid vom 26.05.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 912/6, Gemarkung Röhmoos, Angerweg/Römerstraße in Arzbach (laufende Verwaltung).
- Mit Bescheid vom 26.05.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, Fl. Nr. 75, Gemarkung Biberbach, Dorfstraße 7 (laufende Verwaltung).
- Mit Bescheid vom 28.05.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 57/1, Gemarkung Biberbach, Am Kreuzberg 1 (laufende Verwaltung).
- Mit Bescheid vom 04.06.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau die Umwandlung des Dachgeschosses in eine eigenständige Wohneinheit sowie den Neubau von 3 Garagen, Fl. Nr. 1531, Gemarkung Röhmoos, Eschenstraße 8 (BUA vom 18.03.2020).
- Mit Bescheid vom 04.06.2020 genehmigte das Landratsamt Dachau den Neubau von 7 Reihenhäusern mit Garagen, Fl. Nr. 61/17, Gem. Röhmoos, Tara-deauer Straße 9, 9a, 9b, 9c, 11, 11a, 11b (lfd. Verwaltung)



**Niederschrift zur 01. Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Röhrmoos vom 24.06.2020
Zahl der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses: 9
Die Sitzung war öffentlich.**



c) Die Genehmigungsfreistellung wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erteilt:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Fl. Nr. 1294/2, Gem. Röhrmoos, Inzemooser Straße 5

Anfragen:

Es erfolgen keine Anfragen.

**Dieter Kugler
(Vorsitzender)**

**Tobias Bader
(Schriftführer)**